

Tiertafel Lippe e.V.

Satzung vom 08.09.2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll den Namen „Tiertafel Lippe“ führen.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

3.1

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet Ostwestfalen-Lippe.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Zweckverwirklichung ist die Abgabe von Futter gegen ein geringes Entgelt und die Information und Beratung über eine artgerechte Haltung für Haustiere. Das Futter wird überwiegend aus Spenden bezogen und teilweise aus dem Entgelt der Kunden und aus Spendengeldern hinzugekauft.

Bezugsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines Sozialpasses, ALG – II – Bescheides, Rentenbescheides, Grundsicherungsbescheides oder ähnlichem sind und diese uns als Nachweis erbringen. Sozial schwache Mitbürger sollen unbürokratisch in der Futterausgabestelle Futter in abgepackten oder zusammengestellten Paketen/Rationen gegen ein geringfügiges Entgelt als Ergänzung beziehen können. Die Ausgaben finden in einem 14-tägigem Rhythmus statt.

Der Verein ist bestrebt schlechte Haltung aus welchen Gründen auch immer im bekannten Umfeld des Tieres zu erkennen und / oder zu beheben. Vorhandene Probleme werden, wenn nötig, mit Fachleuten besprochen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Unterstützung der Zucht von Haustieren bzw. die Unterstützung des Sammelns (Animal Hording) von Haustieren. Besitzer von neu angeschafften Tieren aufgrund der Existenz des Tiertafel Lippe e. V. werden von uns nicht unterstützt.

Als weitere große Aufgabe wird die tierärztliche Betreuung durch Zuschüsse seitens des Vereins erfüllt. Dies betrifft u.a. Kastrationen und Impfungen sowie Wurmkuren und Floh-/Zeckenmittel, die gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden. Ebenso kann weit-

Tiertafel Lippe e.V.

eres Tierzubehör (z.B. Körbchen, Betten, Geschirre, Leinen, etc.) gegen ein geringes Entgelt abgegeben werden. Diese Unterstützung setzt eine finanziell stabile Lage des Vereins voraus, d.h. es besteht keinerlei Rechtsanspruch seitens der Kunden (Bedürftigen) des Vereins auf diese Zusatzleistung.

Des Weiteren wird angestrebt, Tierpatenschaften für die vom Verein betreuten Tiere zu vermitteln.

3.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aus Mitgliedsbeiträgen, Sach-, Futter- und Geldspenden, öffentlichen Sammlungen und Veranstaltungen des Vereins aufgebracht.

3.3

Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vom Verein beauftragte Mitglieder und andere beauftragte Dritte können Auslagenersatz gem. § 670 BGB, Mitglieder, die mit satzungsgemäßen Aufgaben beauftragt sind, eine Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) gem. § 3 Nr.26a EStG erhalten, sofern die nötigen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

7.1

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Als ordentliche Mitglieder werden Mitglieder bezeichnet, die aktive Tierschutzarbeit leisten. Nur die or-

Tiertafel Lippe e.V.

ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in den ordentlichen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Ist ein ordentliches Mitglied mindestens ein Jahr nicht ehrenamtlich für den Verein tätig gewesen, kann nach Beschluss des Vorstandes der Status auf passiv gesetzt werden. Das Mitglied wird schriftlich benachrichtigt.

7.2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Natürliche Personen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

7.3

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Dabei soll der Bewerber erklären, ob er ordentliches oder förderndes Mitglied werden will. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Jedes Mitglied kann auf Wunsch eine Satzung erhalten, die Satzung ist auf der Internetseite des Vereins abrufbar.

7.4

Personen, die sich in herausragender Form für die Belange des Tiertafel Lippe e.V. einsetzen, egal in welcher Form, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

7.5

Paten/Stadtpaten müssen keine Mitglieder sein und werden individuell zum Einsatz gebracht. Immer nach Absprache mit den Paten und in beiderseitigem Einvernehmen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

8.1

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

8.2

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erklärt werden.

8.3

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht

Tiertafel Lippe e.V.

wurde. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

8.4

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder des Tierschutzes verletzt, insbesondere sich öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht, oder den Vereinsfrieden stört, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Daraufhin ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand seine Sicht der Angelegenheit darzustellen. Die Beschlussfassung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Beiträge

9.1

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die Aufnahme in den Verein wird keine besondere Aufnahmegebühr erhoben.

9.2

Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum Ende des 1. Halbjahres, Neumitglieder vier Wochen nach Eintritt in den Verein, zu entrichten. Auf Antrag kann eine Ermäßigung gewährt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand i.S.v. § 26 BGB
der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

11.1

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches bis zum Ende des Geschäftsjahres in den Verein aufgenommen wurde.

Tiertafel Lippe e.V.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

11.2

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl de(s)r Kassenprüfer(s)inn
- d) Wahl und / oder Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

11.3

Mindestens einmal im Kalenderjahr, spätestens zum Ablauf eines Kalenderhalbjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben ist in postalischer oder elektronischer Form zu zustellen. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist.

11.4

Anträge zur Tagesordnung können bis eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich eingereicht werden. Diese sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

11.5

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

11.6

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 11.3 – 11.5 sinngemäß.

11.7

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Tiertafel Lippe e.V.

11.8

Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Form der Abstimmung, ob offen oder geheim.

11.9

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich und ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der erschienen Mitglieder spielt dabei keine Rolle.

11.10

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

11.11

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

11.12

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied/Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden. Eine Verlängerung der Amtszeit (Wiederwahl) ist zulässig.

§ 13 Der Vorstand

13.1

Den geschäftsführenden Vorstand bilden der/die 1. Vorsitzende/r, dessen Stellvertreter/inn (2. Vorsitzende/r) und der/die Kassenwart/in.

13.2

Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand und dem erweiterten Vorstand mit dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit zusammen. Der en-

Tiertafel Lippe e.V.

gere Vorstand bestimmt den Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder.

13.3

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Bei einer Kreditaufnahme ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies gilt für das Innenverhältnis.

13.4

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung dem BGB Vorstand vorbehalten oder der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Aufstellen der Tagesordnung.
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- d) Buchführung, Erstellen des Jahresberichts.
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

13.5

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

13.6

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt, gerechnet vom Tag der Wahl. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen, es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

13.7

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger einberufen (Selbstergänzung des Vorstandes). Bei der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung kann für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein(e) Nachfolger(inn) gewählt werden..

13.8

Eine Verlängerung der Amtszeit (Wiederwahl) eines Vorstandmitglieds ist zulässig.

Tiertafel Lippe e.V.

13.9

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen wird. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

13.10

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Da bei Stimmgleichheit keine Beschlussfassung möglich ist, soll dann gem. § 13.11 verfahren werden. Die Beschlüsse werden protokolliert.

13.11

Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

14.2

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Angelegenheiten durch den Vorstand abgewickelt.

14.3

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tasso e.V., Frankfurter Str.20, 65795 Hattersheim am Main.

Detmold, den 08.09.2017